

An
das Präsidium und die Mitglieder
des Studierendenparlaments

Vorsitzender

Adrian Keller

Tel: +49 721 608 48468

Fax: +49 721 608 48470

adriank@asta-kit.de
asta-kit.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 20.09.21

**Antrag an das Studierendenparlament:
Änderungssatzung zur Finanzordnung im Rahmen der Überarbeitung
der Finanzordnung durch den StuPa-Ausschuss für Finanzen**

Liebes Präsidium, Liebe Abgeordnete,

hiermit stelle ich den folgenden Antrag an das Studierendenparlament.

Der Antrag ist mit der Dienstleistungseinheit Rechtsangelegenheiten (DE RECHT) des KIT abgestimmt. Die Rechtskonformität dieser Satzung ist damit geprüft und festgestellt worden.

Außerdem wurden den Zuständigen für Fachschaftsfinanzen aller Fachschaften, dem Beauftragten für den Haushalt und dem Finanzreferat des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gab ausschließlich positive Rückmeldung.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

- 1 Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1
- 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4.
- 3 Februar 2021 (GBl. S. 83) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1),
- 4 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), beschließt das Studierendenparlament der Verfassten
- 5 Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie
- 6 (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
- 7 Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher
- 8 Instituts für Technologie (KIT) vom 25.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher
- 9 Instituts für Technologie (KIT) Nr. 2 vom 26.01.2021) und der Finanzordnung der Verfassten
- 10 Studierendenschaft vom 08.04.2015 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für
- 11 Technologie (KIT) Nr. 22 vom 09.04.2015), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung
- 12 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie
- 13 (KIT) vom 25.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
- 14 Nr. 1 vom 26.01.2021).

20 Das Präsidium des KIT wird ersucht die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. §
21 65b Abs. 6 S. 3 LHG zu genehmigen.

22

23 **Artikel 1: Änderungen der Organisationssatzung**

24

25 § 37 Abs. 4 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

26 „Die Fachschaften haben ein Anrecht auf angemessene und notwendige Mittelausstattung zur
27 Erfüllung ihrer Aufgaben.“

28

29 § 37 der Organisationssatzung erhält einen neuen Absatz wie folgt:

30 „(4a) Gemäß § 65a Abs. 5 S. 3 LHG müssen die Beiträge der immatrikulierten Promovierenden
31 für deren Belange verwendet, getrennt verwaltet und in Abstimmung mit den Promovierenden-
32 konventen vergeben werden.“

33

34 § 38 Abs. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

35 „Das Studierendenparlament beschließt einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan auf Vorschlag
36 des Vorstands.“

37

38 § 38 Abs. 2 der Organisationssatzung wird gestrichen.

39

40 **Artikel 2: Änderungen der Finanzordnung**

41

42 § 2 Abs. 6 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

43 „Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabeteiln. Die Einnahmen sind nach dem
44 Entstehungsgrund, die Ausgaben nach den Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, so-
45 weit erforderlich, zu erläutern. In dem Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben ent-
46 sprechend des Gruppierungsplans des Bundesministeriums der Finanzen strukturiert darzustel-
47 len.“

48

49 § 2 Abs. 9 der Finanzordnung wird gestrichen.

50

51 § 2 Abs. 10 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

52 „Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz
53 des Vorjahres sowie das Rechnungsergebnis und der Ansatz des vorvergangenen Haushalts-
54 jahres im Haushaltsplan auszuweisen.“

55

56 § 2 Abs. 11 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

57 „Im Haushaltsplan können entsprechend § 20 LHO Deckungsvermerke eingefügt werden.“

58

59 § 2 Abs. 12 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

60 „Dem Haushaltsplan sind als Anlage zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres anzufügen

- 61 1. die Stellen für Angestellte (Stellenplan),
- 62 2. eine Aufstellung über das Vermögen,
- 63 3. eine Übersicht über vorhandene Rücklagen,
- 64 4. eine Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten und Forderungen
- 65 5. eine Übersicht über bestehende längerfristige Verpflichtungen.“

66

67 § 2 Abs. 13 bis 15 werden gestrichen.

68

69 § 3 Abs. 2 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

70 „Die Mittel an die Fachschaften werden zur Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften (Sockelbe-
71 trag) und zur Hälfte anteilig nach Studierendenanzahl verteilt. Dazu wird das Mittel der Studie-
72 rendenstatistiken des KIT des letzten Sommersemesters und des vorangegangenen Wintersemes-
73 ters zugrunde gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann abweichend davon bis zum 15. Novem-
74 ber eines Jahres einen Verteilungsschlüssel für die den Fachschaften zustehenden Mittel für

75 den Haushalt des Folgejahres festlegen. Die Höhe der Summe der Zuweisungen an die Fach-
76 schaften orientiert sich am Bedarf der Fachschaften aus den Vorjahren.“

77

78 § 3 Abs. 3 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

79 „Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist von der Studierendenschaft ein Haushaltsplan auf-
80 zustellen. Der Vorstand soll den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis
81 zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfas-
82 sung und der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme vorlegen. Der entsprechend gekenn-
83 zeichnete Entwurf ist den Mitgliedern der Studierendenschaft vor Beschlussfassung in geeigne-
84 ter Form zugänglich zu machen.“

85

86 § 3 Abs. 4 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

87 „Die Beschlussfassung über den Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt“ des Vorstands und die
88 Teilhaushalte der Fachschaften durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute
89 Mehrheit und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit
90 einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der
91 Fachschaftenkonferenz mitzuteilen.“

92

93 § 3 Abs. 5 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

94 „Die Teilhaushalte der Fachschaften werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisations-
95 satzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät
96 einzeln über die Teilhaushalte der Fachschaften und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehr-
97 heit zu oder lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab.“

98

99 Die Finanzordnung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

100 „§ 5a Beiträge der Promovierenden

101 Die Beiträge der Promovierenden müssen für deren Belange verwendet und getrennt verwaltet
102 werden. Die Verteilung dieser Mittel findet in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen
103 statt. Ein Teil der Beiträge der Promovierenden kann dabei für allgemeine Zwecke der Studie-
104 rendenschaft verwendet werden, sofern diese auch den Belangen der Promovierenden dienen.
105 Die Bewirtschaftung der Mittel, die ausschließlich für die Belange der Promovierenden vorgese-
106 hen sind, erfolgt in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen.“

107

108 **Artikel 3: In-Kraft-Treten**

109

110 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen
111 des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

112

113 **Artikel 4: Übergangsbestimmungen**

114

115 Über die Vergabe der seit dem Sommersemester 2018 vereinnahmten Beiträge der Promovie-
116 renden wird in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen entsprechend § 5a der Finanz-
117 ordnung entschieden.

Begründung

Am 5. November 2019 hat das Studierendenparlament einen Ausschuss für Finanzen eingesetzt. Dieser wurde beauftragt eine neue Finanzordnung zu erarbeiten.

Das Fortbestehen des Ausschusses wurde am 18.08.2020 und am 06.10.2020 beschlossen.

Der Ausschuss arbeitet aktiv an einer neuen Finanzordnung.

Da sich die Fertigstellung verzögert, sollen die wichtigen Änderungen im Bereich der Haushaltsaufstellung bereits vorab stattfinden, damit für das kommende Haushaltsjahr die neue Finanzordnung in vollem Umfang gilt.

Der Entwurf für die neue Finanzordnung soll bis November fertiggestellt werden. Dann soll ein breites Beteiligungsverfahren in der Studierendenschaft erfolgen bevor der finale Beschluss erfolgt. Das Studierendenparlament wird darüber entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Einzelbegründungen

Zu der Änderung an § 37 Abs. 4 OSVS:

Die Fachschaften erhalten nicht mehr einen festen Mindestanteil der Beiträge der Studierenden. Das wäre ab dem nächsten Haushaltsjahr nicht mehr tragbar durch den neuen Fahrradverleihvertrag. Eine Festlegung auf einen gewissen Anteil ist schlicht nicht möglich, da der Bedarf der Fachschaften völlig unabhängig vom Haushaltsvolumen und damit auch von der Beitragshöhe ist. Die OSVS schreibt in der neuen Fassung dennoch weiterhin eine ausreichende Finanzierung der Fachschaften vor.

Zu der Änderung an § 38 Abs. 1 OSVS:

Detailfragen zum Verfahren sollen in der Finanzordnung geregelt werden. Daher wird nur noch die Zuständigkeit von Vorstand und Studierendenparlament geregelt, die sich auch aus der LHO ergibt.

Zu der Änderung an § 38 Abs. 2 OSVS:

Der Haushaltsausgleich ist willkürlich als einer von vielen Haushaltsgrundsätzen in der OSVS zu finden, das ist nicht sinnvoll.

Zu der Änderung an § 2 Abs. 9 FO:

Diese Regelung ist missverständlich. Durchlaufposten tauchen weder in Haushaltsplan, noch in der Jahresrechnung auf.

Zu der Änderung an § 2 Abs. 10 FO:

Die bisherige Praxis, dass der Ansatz des vorletzten Haushaltsjahres im Haushaltsplan auftaucht wird übernommen.

Zu den Änderungen an § 2 Abs. 6 und 11 FO:

Die Bestimmung wurde deutlich vereinfacht.

Zu der Änderung an § 2 Abs. 12 bis 15 FO:

Die Anlagen zum Haushaltsplan werden vereinfacht zusammengestellt und der Stichtag vereinheitlicht.

Zu der Änderung an § 3 Abs. 2 FO:

Statt der bisherigen Regelung, dass die FSK jedes Jahr eine Verteilung der Mittel an die Fachschaften beschließt, gilt jetzt eine Standardverteilung von der die FSK abweichen kann.

Die Frist wird auf den 15. November festgelegt, damit die Fachschaften frühzeitig anfangen können ihre Teilhaushalte zu planen.

Zu der Änderung an § 3 Abs. 3 FO:

Die Frist für den Vorstand einen Haushaltsentwurf dem Studierendenparlament vorzulegen wird um 2 Wochen verlängert. Diese Frist ist im Gegensatz zur bisherigen gut erreichbar und noch völlig ausreichend für ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Haushalts.

Zu den Änderungen an § 3 Abs. 4 und 5 FO:

Die bisherigen Regelungen waren missverständlich und wurde daher umformuliert.

Zu den neuen Bestimmungen § 37 Abs. 4a OSVS und § 5a FO sowie Artikel 4:

Wir sind durch das LHG verpflichtet die Beiträge der Promovierenden getrennt zu verwalten und in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen zu vergeben.

Das soll auch in OSVS und FO jetzt geregelt werden. Mit dem KIT wurde organisatorisch die Durchführung geklärt. Wir werden im Nachgang noch seit der Gesetzesänderung entsprechend die Verwendung der Beiträge mit den Promovierendenkonventen abklären.

Mit freundlichen Grüßen,

Adrian Keller

Vorsitzender

Ausschusses für Finanzen des Studierendenparlaments

Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie